

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtverwaltung Amt 61
40220 Düsseldorf

- per Mail -

Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.11.2017
333.45-24.2/17-004

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

Flächennutzungsplanänderung Nr. 188 - Theodorstraße – Verlagerung Bau- und Gartenfachmarkt
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Prüfung der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut im Rahmen der Umweltprüfung / Belange der Bodendenkmalpflege

Ihr Schreiben vom 07.09.2017, Ihr Az.: 61/12-FNP 188

Sehr geehrter Herr Tomberg,

für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 06/007 Theodorstraße – Am Hülserhof hatte ich mich bereits mit Stellungnahme vom 09.10.2017 geäußert.

Im betrachteten Untersuchungsraum gemäß beigefügter Karte wurden 2000 und 2003 in Teilbereichen archäologische Untersuchungen durchgeführt (OV 2000/1015; OV 2003/1035). Diese ergaben, dass sich im Zentrum des Untersuchungsraumes Relikte von metallzeitlichen Siedlungen erhalten haben. Dazu gehören mehrere Hofplätze mit jeweils mehreren Gebäuden, eine Wasserentnahmestelle, Gruben usw. Die Hofplätze können in die Urnenfelderzeit/Hallstattzeit und in die späte Eisenzeit datiert werden.

Grenzen der Besiedlung wurden bei den Voruntersuchungen nicht erreicht und nicht ermittelt.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Untersuchungsraum weitere Relikte der urgeschichtlichen Siedlungen erhalten haben, dazu gehören Gebäudefundamente (Pfos-

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

tengruben, Wandgräbchen), Brunnen/Wasserentnahmestellen, Gruben aller Art, Gräben usw. sowie die darin enthaltenen Funde. Die im Boden erhaltenen Befunde kommen relativ flach unter dem anstehenden Humus, so dass bei Erdarbeiten von der Aufdeckung und Freilegung der archäologisch relevanten Befunde ausgegangen werden muss.

Es ist somit davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Weitergehende Ermittlungen und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen ist eine Überplanung des Geländes dann möglich, wenn das Gelände so erhöht wird, dass die archäologischen Befunde erhalten bleiben. In Teilbereichen, wie Leitungen, Versorgungskeller usw. sind bauvorgreifende archäologische Untersuchungen erforderlich.

Sollte eine Aufhöhung des Geländes nicht möglich sein, sind vollflächige bauvorgreifende archäologische Untersuchungen nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers erforderlich (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW). Da in diesem Fall eine Anordnung zur Sicherung des denkmalrechtlichen Belanges erforderlich wird, bitte ich Sie in jedem Fall, die eingehenden Bauanträge über die Untere Denkmalbehörde dem Fachamt zur Stellungnahme zuzuleiten.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung. Die verspätete Bearbeitung bitte ich Sie zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Semrau



